15ter Jahrgang. 3tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.



Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 58. Donnerstag, den 20. Juli. 1848.

Politische Rundschau.

Frankfurt a. M. Die „gründliche Berathung" der deutschen Grundrechte soll nach einer ungefähren Berechnung 4380 Reden erfordern, welche in 292 Sitzungen und innerhalb 97 Wochen zu Ende gebracht sein sollen; mithin im April 1850 ihrer Beendigung entgegen sehen. Dann tritt aber erst die beschlossene „zweite" Berathung ein, welche ihr Ende im Januar 1852 fände. Die Diäten betragen täglich 3000 Gulden; demnach in 1288 Tagen 3,864,000 Gulden, ohne die Reisekosten. O, unverantwortlich Unverantwortlicher! wie theuer kommst du uns zu stehn! Will man etwa dabei zugleich erfahren, wie weit die deutsche Geduld reicht? —

Berlin den 11. Juli. In der Sitzung dieses Tages wird eine Botschaft Sr. Maj. des Königs verlesen, betreffend die Zwangsanleihe, Aufhebung der Klassensteuer und Ermäßigung des Zeitungsstempels, so wie eine zweite, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Feudal-Lasten. Ach, wenn doch auch die Laudemien darunter begriffen wären! hör' ich Nachbar Hintzen ausrufen. — Finanz-Minister Hansemann theilt sodann die Gründe mit, warum die Einnahmen in den letzten Monaten sich vermindert hätten: Werthsfall aller Produkte, Ausfall einer der Verbrauchssteuern und Erlaß der Mahlsteuer. Die Höhe beläuft sich auf 8 Millionen. Die Mehrausgabe wird $22\frac{1}{2}$ Millionen, darunter für das Militär allein 10 Millionen, betragen, wozu obiger Ausfall gerechnet, einen Bedarf von 30 Millionen ergibt. 15 Millionen hat der Staatsschatz, und die andere Hälfte muß durch Zwangsanleihen beigebracht werden. Hierzu sind diejenigen Staatsbürger zuzuziehen, welche 4000 Rthlr. Vermögen, oder 400 Rthlr. Einkünfte haben. Die Scala geht von $\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent Vermögen. — Dabei erwähnt der Redner, daß die Domainen- und Forstverwaltung vereinfacht wird, ja die Domainen, in kleinen Parzellen vertheilt, verkauft werden sollen. — Die Seehandlung soll an Privaten übergehen, doch eine bessere Zeit abgewartet werden. Eröffnet wurde auch, daß der Staatsschatz seit 1820 bis 1840 auf 24 Millionen angewachsen war, wovon nach einer Ausgabe von 12 Millionen, noch ebenso viel Bestand ist. Von den 12 Millionen Ausgabe befinden sich 9 Million als Bank-Einlage. — Die Staatsschulden beliefen sich 1820 auf 247 Millionen, von denen nach Tilgung von 80 Millionen bis 1847 noch 12 Millionen verblieben sind. Sodann schließt Hansemann mit den Worten: Die alte Verwaltung hat uns die Mittel für die neuen Zustände hinterlassen. Der Genius des Volkes wird auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden. (Heftiges Bravo.)

Die Verfassungskommission berichtet, daß Vergehungen gegen die Preßfreiheit nur nach den Landesgesetzen zu bestrafen sind, die Kirche unabhängig vom Staate und die Schule unabhängig von der Kirche hingestellt werden soll. Die Volkswehr hat nach den gefaßten Beschlüssen das Recht, seine Führer bis zum Bataillonschef und die Landwehr bis zum Hauptmann zu wählen. Zu Wahlen höherer Offiziere werden der Regierung 3 Kandidaten vorgeschlagen.

Jakobi's bereits bekannter Antrag mit Bezug auf die Frankfurter National-Versammlung erregte sehr lebendige Debatten, ist aber gleichwohl durchgefallen.

Das Ministerium hat aus den Centren eine Verstärkung seiner Partei erhalten und die äußerste Linke steht für den Augenblick vereinzelt da. Der abgeordnete Waldek ist der Ruhm des Tages. — Camphausen hat Aussicht Minister des deutschen Reichs zu werden. Er hat sich für die „äußern" Angelegenheiten entschieden.

Die russische Verschwörung soll ihren Hauptsitz in Petersburg und Moskau haben und sich bis ins Königreich Polen erstrecken. Tagt's dort wirklich schon? Nun, warum denn nicht; Gott hat ja wohl für die Barbaren auch eine Frühlingssonne bestimmt. Möge sie bald das sibirische Eis in ein purpurnes Alpenglühen umschaffen!

Frankfurt den 10. Juli. — In der 34. Sitzung der National-Versammlung zeigt der Präsident an, daß öffentliche Blätter allegemein den abgeschlossenen Waffenstillstand Preußens mit Dänemark berichten, worauf der Abgeordnete Claussen nachweist, daß durch die Waffenstillstandsbedingungen die Ehre Deutschlands verletzt sei, und, als er die einzelnen Punkte derselben aufführt, geht durch die ganze Versammlung ein Schrei der Entrüstung. Der Redner verlangt: völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark, da die dänische Regierung in diesen unmöglich geworden sei. — Gutes Schleswig-Holstein! in dessen Adern rein deutsches Blut pulsirt, du thust mir leid! Ehemals hatte man begeisternde Lieder für dich, jetzt nur einen Schrei des Schmerzes! Wohl zog man das Schwert, doch an der Diplomatie stieß es sich stumpf, und deine Helden kampiren in Gefängnissen! Herwegh, du verpönter Herwegh! singe mit Donnerstimme dein altes Lied:

Reißt die Kreuze aus der Erden,
Alle sollen Schwerter werden,
Gott im Himmel wird's verzeihn!

Denn schon übt der Deutsche am Deutschen wieder Verrath und opfert sein eigenes Fleisch auf den Götzenaltären seiner Feinde. Er rühmt sich seiner Christlichkeit und kann von ihrer Gediegenheit nicht den Ausspruch des Stifters ausüben, der da sagt: wer unter euch der Größte will sein, der sei euer Diener — und: machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon. Denn allein die Scheu von der Verwirklichung dieser beiden Sätze ist die Ursache unsères Bruderzwistes.

In Berlin begnügt man sich nicht mehr, die Republikaner auf den Straßen zu häschern, man schnüffelt sie schon in der National-Versammlung heraus. Einer derselben hat sich offen und ehrlich genannt; wir wollen sehen, ob sich die Männer

der Reaction auch bald nennen werden. Indessen die Eulen scheuen das Tageslicht von Alters her.

Der Prinz Adalbert theilt in seiner Denkschrift über die deutsche Kriegsflotte mit, daß dieselbe aus 20 Linienschiffen, 10 Fregatten, 30 Dampfern, 40 Jaffelkanonenböten und 80 Kanonenschaluppen bestehen müßte. Dieselbe bedürfte eine Bemannung von 15,600 Matrosen, von denen Preußen gegenwärtig schon die Hälfte besitzt.

Man muthmaßt, daß unser Ministerpräsident wieder ausscheiden und Hansemann an die Stelle treten werde. Diesen soll Milde ersetzen, in dessen Stelle wieder der Elberfelder Banquier v. d. Heidt treten soll, ein in jener Gegend bekannter Rückschrittsmann.

In Halle hat der Erzherzog Johann auf seiner Durchreise selbst erklärt, **daß er unter dem Gesetz stehen wolle und nach dem Willen der deutschen National-Versammlung handeln werde.** Der Mann hat gesunden Sinn; er weiß besser, was sich versteht, als seine mit Volkssouveranitätsrechten schachernden Wähler. Wenn er so bleibt, müssen wir durch seine „Gnade“ Das nehmen, und wollens gern nehmen, was unsere Wähler aus „gutem Rechte“ nicht zu erstatten für gut befanden. Wahrlich noch ehe unser Kanut an das Wasser tritt, haben seine Schmeichler systematisch schon ausgesonnen, womit sie ihm opfern sollen.

Am 11. Juli Abends ist Erzherzog Johann in Frankfurt angekommen und hat am folgenden Morgen in der National-Versammlung sein Amt feierlich übernommen. Die Bundes-Versammlung hat ihm sodann ihre Gewalt übergeben. — **Camphausen** hat das Minister-Präsidium des deutschen Reichs nicht übernommen.

Die königliche Botschaft vom 10. d. M., welche den Entwurf eines Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben der Nationalversammlung übergibt, ist von außerordentlicher Wichtigkeit mit Bezug auf die Erleichterung der Lasten der ländlichen Bewohner; doch können „Land und Kapital“ für schon geschehene Ablösungen nicht mehr zurückgefordert werden. Unter den 18 Punkten sind für unsere Gegend etwa folgende erwähnungswerth: 1) Aufhebung der Besitzveränderungsabgaben jeder Art; 2) das Schutzgeld; 3) die Dreidings-, Zähl- und Siegel-Gelder, welche sich nicht auf die gesetzlich bestehende Taxen gründen; 4) die Jagddienste und Wachtdienste gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke; 5) der Walpurgisschoß; 6) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten; 7) das Recht der Grundherrn die auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen für sich zu benutzen; 8) das ausschließliche Anger- oder Auenrecht der Gutsherrschaft. — Das Verkaufsrecht ist nicht aufgehoben worden.

Ein anderer Gesetz-Entwurf spricht die Erhöhung der Branntwein- und Rübenzuckersteuer aus, ebenso die Aufhebung der bisherigen Befreiung von der Klassensteuer, welche auf die Standesherrn, Prediger, Lehrer, Offiziere und andere Militärbeamte Bezug hat, für letztere nur, wenn sie mobil gemacht sind. Das letztere Gesetz tritt mit dem 1. August in Kraft.

Die Verfassungskommission hat schon die Grundzüge der Gemeinde-Ordnung besprochen. Darnach sollen mit möglichster Berücksichtigung der alten Provinzgrenzen Bezirke von 5 bis 600,000 Seelen geschaffen werden, welche in mehrere Kreise, deren einer 50 bis 100,000 Seelen zählen, und nicht mehr als 20 □.-Meilen umfassen darf, zerfallen sollen. Jeder Kreis schließt wieder mehrere Gemeinden ein, deren geringste Seelenzahl 2000 sein dürfte. Die innern Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden durch Beschlüsse von Versammlungen geregelt und von den betreffenden Vorstehern in Ausübung gebracht.

In Dresden haben sich fast sämmtliche sächsische Vaterlandsvereine am 9. und 10. Juli vereinigt und Politische Tagesfragen besprochen. Diese Vereinigungsmacht wird von bedeutendem Einfluß sein.

Venedig folgt dem Beispiele der Lombardei und wirft sich Karl Albrecht in die Arme.

Der deutsche Reichsverweser, Erzherzog Johann, hat in der 36. Sitzung der National-Versammlung, ihr zur Beruhigung, erklärt, daß er sich dem neuen Amte ungetheilt widmen wolle und den Kaiser ersuchen werde: ihn nach der von ihm bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der „weitern Stellvertretung“ in Wien zu entheben.

Am 12. Juli, — den Tag wollen wir uns merken, — hat der deutsche Bundestag sein „thatenreiches“ Leben ausgehaucht, nachdem er vorher noch dem Reichsverweser das letzte Kompliment gemacht hatte. Derselbe hat nicht verfehlt, für die ihm übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen zu danken.

In der 38. Sitzung wurde zu Frankfurt in Bezug auf die Aeußerung des hannoverschen Ministeriums folgender Beschluß gefaßt: „Die National-Versammlung beschließt, die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königreichs Hannover fordern. — Muß das den König August nicht wurmen? Ich denke, er wird mit den Frankfurtern schon fertig werden, wie mit den 7 Professoren.

In Frankfurt kämpft das sogenannte „dumme“ radikale Volk auf eine recht ergetzliche Weise mit den „gescheuten“ reaktionärschen Herrn. Ich will doch sehen, ob der Dumme nicht diesmal den Gescheuten wird über den Löffel barbiren.

In Berlin hat man den Gemeinen im Kriegsrecht erlaubt, über einen ihrer Mitgenossen, der sich an einem Unteroffizier vergangen hatte, abzuurtheilen. Die Gemeinen bestimmten 6 Wochen Strafe, die Nichtgemeinen dagegen 6 Monate, und das hat zu einem Krawall Veranlassung gegeben.

Unser Minister Gierke wird von einem Pommeraner, rücksichtlich seines Charakters, garstig mitgenommen. Derselbe klagt ihn der Parteilichkeit und rückschrittlichen Gesinnung an. An Rodbertus Stelle ist der Professor Rosenkranz getreten, welcher das große Räthsel, die Trennung des Staats, der Kirche und Schule, lösen soll. — Der Minister des Innern, Kühlwetter heißt er, hat den reactionärschen Beamten durch die Oberpräsidien eine etwas derbe Pille zu schlucken gegeben. Wenn nämlich die Herrn sich mit dem freien Geiste nicht befreunden, so sollen sie doch lieber auf den Auszug gehen, ehe er sich genöthigt sieht, sie darauf zu setzen. Herr Landrath Scharnweber, spitz' er mal etwas die Ohren! Klingt's nicht wie Grabgeläute? Andre Herren wissen den Fuchsschwanz besser zu streichen, als er.

Berlin vom 15. Juli. In der Verfassungskommission ist mit 13 Stimmen gegen 11 das Zweikammersystem angenommen worden. Die erste Kammer soll sich von der zweiten nur dadurch unterscheiden, daß die Glieder jener 40 Jahr alt sein müssen und auf 6 Jahre gewählt werden, die der zweiten Kammer hingegen nur auf 3. — Zwischen Potsdam, München und Hannover findet eine lebhafte Korrespondenz statt, welche weder der Einheit, noch der Freiheit des deutschen Volkes förderlich zu sein verspricht.

Der Preußische General von Peucker ist zum deutschen Kriegs-Minister ernannt worden und der Prinz von Preußen soll Reichsfeldmarschall werden.

In Oesterreich sieht's bunt aus, weit bunter als bei uns. Der bekannte Ban von Kroatien, Jelachich, soll in Goritza auf Befehl eines Grafen gehenkt worden sein, weil man ihm seiner Zweizüngigkeit wegen nicht mehr traute.

In Paris befürchtet man neue Unruhen. Hat der Sieg nicht länger gedauert? Das ist sehr kurz.

Der hiesige constitutionelle Klubb behauptet in Nro. 8. der freien Blätter, es sei durchaus seinem Glaubensbekenntnisse, worin es heißt, bei dem Volke solle die gesetzgebende, bei der Krone die ausübende Gewalt ruhen, nicht zuwider, daß er eine Dankadresse an die Frankfurter Nationalversammlung für die Einsetzung einer vom Volke gänzlich unabhängigen Centralgewalt veranlaßt habe. Zur Begründung führt er an, daß ja das preußische Volk souverain sei, obschon es einen unverantwortlichen König habe, warum könne das deutsche Volk bei einem unverantwortlichen Reichsverweser nicht souverain sein? Wenn der constitutionelle Klubb in Wahrheit will, daß bei dem Volke die gesetzgebende Gewalt ruhe, so scheint er die ganze der Centralgewalt gegebene Macht nicht zu kennen. Wenn die Minister verantwortlich sind und dem Regenten das Recht zusteht, Beschlüsse der Nation dadurch, daß er seine Beistimmung ein oder zwei Mal verweigert, nicht in Kraft treten zu lassen, so wird der Souverainität der Nation noch kein allzugroßer Abbruch gethan, wenn

nur das dritte Mal die Beistimmung durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Von der Art ist nun aber die Gewalt des Reichsverwesers nicht. Er hat ein unbedingtes Veto, d. h. Beschlüsse der Nationalversammlung, die er ein Mal verworfen hat, dürfen nie, wenn es ihm so beliebt, wieder vorgebracht werden, können nie Gesetzeskraft erlangen; ja es ist ihm sogar gestattet, die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht einmal bekannt machen zu lassen. Was ist denn da die Souverainität des Volkes? wo bleibt denn da die gesetzgebende Gewalt, die bei dem Volke ruhen soll, die sich in Vollziehung der von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse äußert? Und wozu nützen bei solcher Gewalt des Reichsverwesers die verantwortlichen Minister, da Letztere ihn nicht zur Annahme der Beschlüsse der Nationalversammlung zwingen können? Wer bürgt uns ferner dafür, daß der Reichsverweser (ich meine nicht den Erzherzog Johann, sondern ich spreche von dem Reichsverweser überhaupt) nicht schlechte, käufliche Minister wählt, und mit diesen das Werk der Reaktion beginnt? Man spreche nicht davon, daß die verantwortlichen Minister mit ihrer Person für ihre Handlungen haften — wir haben es in andern Ländern gesehn, daß es nicht gleich um den Kopf geht. Also Reaktion, oder eine durch Hemmung des Fortschrittes entstehende Anarchie, oder im besten Falle eine sehr eingeschränkte Demokratie, das sind unsre Aussichten, und dafür der Frankfurter Versammlung eine Dankadresse — herrliche, herrliche Consequenz!!

Auszug aus dem Tagesbericht des Korrespondenz-Bureau's. Berlin, den 15. Juli.

„Der Minister des Innern, Herr Kühlwetter, hat durch eine Cirkularverfügung die „Regierungs-Präsidenten aufgefordert, ihre Unterbeamten anzuweisen, sich fernerhin nicht bei reaktionären Bestrebungen in ihrem amtlichen Wirkungskreise zu betheiligen. Jeder Ehrenmann, „sagt Herr Kühlwetter in dieser Verfügung, „würde es vorziehen, unter einem „ihm zu freisinnigen Regierungssystem seinen Abschied zu nehmen. „Es dürften in Folge dieses Erlasses vielleicht „bedeutende Vakanzen zu erwarten sein.“

So weit der erwähnte Tagesbericht. Also erklärt der Herr Minister selbst, daß Unterbeamte der Regierungs-Präsidenten bei reaktionären Bestrebungen und zwar in ihrem amtlichen Wirkungskreise sich betheiligen*), und er sieht sich genöthigt, diesem Unwesen durch eine Cirkularverfügung entgegen zu treten! Aber welche Unterbeamten der Regierungs-Präsidenten sind denn eigentlich gemeint? Ob auch bei uns in Folge der ministeriellen Cirkularverfügung eine Vakanz zu erwarten steht?

---

*) Wenn ein gewöhnlicher Volksfreund eine solche Erklärung wagte, so würden die Aristokraten ihn arg verketzern und — Gott steh' uns bei! — wohl gar zum Republikaner stempeln.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

lassen in der Anlage der zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung den Entwurf eines Gesetzes wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben zur Erklärung zugehen.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Auerswald. Hansemann. v. Schreckenstein. Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

Königliche Botschaft an die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung berufene Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt

§. 1.

Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:

1) die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, das Heimfallsrecht und der Anspruch auf die Regulirung eines Allodifications-Zinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu Französischen Departements gehört haben, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;

2) das Eigenthumsrecht des Erbpächters und das Obereigenthum des Erbzinsherrn, sobald der Erbpachtscanon, Erbzins und die sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzins-Besitzers vollständig gegen Entschädigung in Land oder Capital abgelöst sind;

3) das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen; bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur Fünf Silbergroschen oder weniger betragen, durch Capital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden;

4) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte mit alleiniger Ausnahme der Vorkaufsrechte der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, welche auch fernerhin in Kraft bleiben;

5) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend;

6) das Recht, von den Erben eines Grundbesitzers das Sterbelehn zu fordern;

7) die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie von Ehegatten oder Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung, als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern;

8) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen, wogegen auch die etwaigen, dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen;

9) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdictionszins, vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit; ist jedoch die eine oder andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen, oder vertritt sie die Stelle der Grundsteuer, so bleibt die unentgeldliche Aufhebung ausgeschlossen;

10) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren, Taxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen, oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

11) der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem andern Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

12) die ungemessenen Dienste in den zur Provinz Westphalen gehörigen, durch den Vertrag vom 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen vormals Hannöverschen Landestheilen und dem Herzogthum Westphalen nach Maaßgabe der für die übrigen Theile der Provinz geltenden Bestimmungen;

13) die Jagddienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrschaftlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste

und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;

14) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgischoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, in sofern beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

15) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

16) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanon nach den wechselnden Getreidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

17) das Eigenthum der Gutsherrn an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen;

18) die unter den Namen Straßengerechtigkeit, Auenrecht vorkommende ausschließliche Befugniß der Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen.

Diese Grundstücke fallen, insoweit sie nicht vor dem **1. Juli 1848** bereits in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen sind, oder vor dem genannten Zeitpunkt eine Naturaltheilung derselben zwischen der Gutsherrschaft und Gemeine stattgefunden hat, nach Maßgabe der Gemeineordnungen der Verfügung der Gemeinen, anheim.

In den Rechtsverhältnissen hinsichtlich der etwa innerhalb der Dorflagen belegenen eigentlichen Hütungsreviere wird nichts geändert.

§. 2.

Die Rückforderung desjenigen was in Folge der nach §. 1. unentgeldlich aufgehobenen Verhältnisse ohne Vorbehalt bisher geleistet und entrichtet worden, oder ein Anspruch auf Entschädigung für das Geleistete ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 3.

Ist die Ablösung der einen oder andern nach §. 1. aufgehobenen Berechtigung erfolgt und der Betrag der Abfindung in Land, Kapital oder Rente durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse festgestellt, so kann gegen diese Feststellung aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

§. 4.

Die nach §. 1. aufgehobenen Verhältnisse können fortan weder durch Willenserklärungen noch durch Verjährung neu begründet werden.

§. 5.

Die Erleichterungen, welche hinsichtlich der Regulirung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse und der Ablösung der nicht aufgehobenen Dienste und Abgaben, desgleichen hinsichtlich der gewerblichen Leistungen und Abgaben eintreten sollen, werden durch besondere Gesetze festgestellt.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Inserate.

Gestern Abend zwischen 7—10 Uhr sind: eine Hundertthaler-Kassenanweisung, 3 zu 25 und 5 zu 1 Rthlr., zusammen 180 Rthlr., auf dem Markte oder in der Fasanerie verloren gegangen; der ehrliche Finder wird gebeten das Geld an den Herrn Rathhaus-inspector Hentschel, gegen eine Belohnung von 10 Rthlr. abzugeben.

Zum Königschießen,

welches den 31. Juli hier abgehalten wird, ladet ergebenst ein.

Julinsburg, den 18. Juli 1848.

Der Schützen-Vorstand.

Zum Conto,

welches Sonntag, den 23. Juli c., stattfindet, ladet ergebenst ein

H. Exner im Elysium.

Neue Heeringe zu herabgesetztem Preise, so wie auch fetten Limburger Käse empfing und empfiehlt

J. Gundelach am Ringe.

Es sind bei dem Unterzeichneten noch gegen 100 Eimer 2 Jahr alter abgelegener Spiritus zu haben und wird in größeren und kleineren Quantitäten, pr. Eimer mit 9 Rthlr., verkauft.

Däumling,
Pachtbrauer in Großgraben bei Festenberg.

Unterzeichneter beabsichtigt sein Meublement, als: Stühle, Kleidersekretaire, Servante, Komoden, verschiedene Tische, Sopha, Haus- und Kleiderschränke u. d. g. m., auch verschiedenes Hausgeräth, annehmbar billig zu verkaufen. **A. Marquardt**, Kaufmann in Oels.

In dem Hause neben dem Herrn Kaufmann Müller, auf dem Markte, ist eine Wohnung, bestehend in einer großen Stube nebst Kabinet, Pferdestall, Keller, Boden und Holzstall-Gelaß zu vermiethen und Michaeli zu beziehen; das Nähere bei dem Eigenthümer, Maurermeister **Ernst Lehmann.**

In dem Hause Nro. 156 am Ringe, ist eine freundliche Stube nebst Zubehör, eine Stiege, vorn heraus, zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Oels, den 12. Juli 1848.

A. Rauer, Wurstmacher.

Nähere Auskunft bei dem Fleischermeister David.

Das Dominium Wrzosa, nahe bei Kreutzburg gelegen, beabsichtigt circa 380 Morgen Acker incl. Wiesen parzellenweise auf eine Reihe von Jahren zu verpachten. Auch können dazu Wohnhäuser nebst Stallungen und Scheuer-Räume vermiethet werden. — Das Nähere darüber ist den 22. und 23. d. M. a. c. beim Dominio zu erfahren. —

Von Michaelis d. J. ab, findet hier ein brauchbarer Schirrvogt sein Unterkommen, für ausreichenden Gehalt und Deputat.

Dominium Strehlitz.

Eine Leihbibliothek, für welche erst in jüngster Zeit die neuesten und beliebtesten Werke angeschafft wurden, 600 Bände stark, aufs Dauerhafteste gebunden (mit Lederrücken und -Ecken) ist incl. Repositorien billig zu verkaufen; das Nähere darüber zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg

vom 15. Juli 1848.

Oels. Preuß. Maaß und Gewicht	Weizen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Roggen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Gerste. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Erbsen. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Hafer. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Kartoffl. der Scheffel rthlr.	sgr.	pf.	Heu. der Centner rthlr.	sgr.	pf.	Stroh. das Schock rlt.	sgr.	pf.
Höchster	1	20	—	1	3	6	1	2	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	14	—	3	—	—
Mittler	1	18	3	1	1	9	1	—	6	—	—	—	—	20	6	—	12	—	—	13	—	2	29	—
Niedrigster	1	16	6	1	—	—	—	29	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	12	—	2	28	—
Bernstadt.																								
Höchster	1	20	—	1	2	6	1	2	—	1	24	—	—	20	6	—	16	—	—	16	—	4	—	—
Mittler	1	18	6	1	1	3	1	—	9	—	—	—	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	1	17	—	1	—	—	—	29	6	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenberg.																								
Höchster	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittler	1	20	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	16	—	—	10	—	2	10	—
Niedrigster	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—